

## Der Streit um die Kellerhölse

Von Friedrich Pietsch

Die in Angriff genommene Edition von Regesten des ehemaligen reichsstädtischen Archivs von Schwäbisch Hall wird eine rechte Anzahl bisher unbekannter oder wenig geklärter Tatsachen aus der Geschichte der Stadt und ihrer Umgebung belegen. Hier seien drei solche Urkunden interpretiert. Sie geben Anlaß, Erwägungen anzustellen, ob sie in einen Zusammenhang zu bringen sind mit der vielzitierten Nachricht des Chronisten Georg Widmann von der „ersten Zwie-tracht“, die aus einem Streit um die Kellerhölse entstanden sein soll.<sup>1</sup> Auch wenn diese Erwägungen nicht zu einem schlüssigen Ergebnis führen, werden sich doch Aspekte ergeben, die es gestatten, den Widmann-Bericht aus dem Stadium unbefangener Übernahme oder kaum begründeter Ablehnung zu lösen.

Das Thema verlangt zunächst eine Bemerkung über den Streitgegenstand, die Kellerhölse, und die an ihnen besonders interessierte Schicht. Hausbesitzer, die große und tiefe Lagerräume zur Stapelung von umfangreichen und schweren Ballen und Fässern benötigten, suchten steile, den Ein- und Abtransport erschwerende Treppen zu vermeiden und statt dessen die Straßenoberfläche auf einer stärker geneigten, glatten oder nur wenig getreppten Schräge zu erreichen. Damit geriet der Kellerausgang, der noch besonders zu umwandern und zu bedachen war und etwa mannshoch vorzustellen ist, häufig nicht unbeträchtlich über den Hausgrundriß auf die Straße hinaus<sup>2</sup> und bildete so ein Verkehrshindernis. Andererseits mußte den Besitzern solcher Bauten — ob verbrieft oder durch Gewohnheit gesichert, sei dahingestellt — Eigentumsrecht an ihnen zugestanden werden. Damit war ein bis heute diffizil gebliebener Konfliktstoff gegeben, der Widerstreit zwischen öffentlichem Interesse und dem Eigentum. Der Konflikt drängte zum Aus-trag, wenn der zunehmende Verkehr es forderte oder wenn eine zufällige Situation — etwa ein Brand — es nahelegte, die Straßenführung zu bereinigen, er konnte natürlich auch überdeckt, zurückhaltend behandelt und überhaupt zurück-gestellt werden, wenn etwa der Einfluß der Schicht der Kellerhölseigner dies empfahl.

Diese Schicht wird sich kaum auf alle Hausbesitzer ausgedehnt haben. Der Salzsieder benötigte diese aufwendigeren Bauten ebensowenig wie der Handwerker, der Krämer oder gar der reine Rentner. Es darf nicht in Abrede gestellt werden, daß auch andere Kreise sich ihrer bedient haben. Doch großräumige Kellerbauten sind überall Erfordernisse von Großkaufleuten, gebaute Belege ihrer Existenz. Man hat lange, wenn man vom Handel in Schwäbisch Hall sprach, nur an den Salzhandel gedacht. Der Großkaufmann, der auch andere Waren umschlägt, war Stiefkind der Haller Forschung. Das hatte schon seine guten Gründe: Die Darstellung der Chronisten, Hall sei eine Stadt des Adels gewesen, konnte leicht zu der Anschauung verführen, dessen Vermögen sei aus rentierendem Grundbesitz entstanden, vor allem aber mußte das fast völlige Fehlen des Kaufmanns und kaufmännischer Tätigkeit in den Urkunden die Ansicht stützen, er könne keine wesentliche Rolle gespielt haben, denn er war nicht nachweisbar. Tatsächlich belegt

die Hauptmasse der Urkunden des städtischen Archivs, dazu bestimmt, „ewige“ Rechte festzuhalten, ausschließlich Rentenkäufe. Warenhandel taucht in ihnen nur ganz selten und fast nebenbei auf oder an abgelegenen Stellen. Die Dokumentationen kurzfristiger Zahlungsverbindlichkeiten, wie sie beim Handel anfallen, geschahen meist nicht auf Pergamenturkunden, sondern in Stadtbüchern verschiedenen Namens, die etwa „libri actorum“ heißen wie in Görlitz oder „Insatzbuch“ wie in Frankfurt oder einfach „Stadtbuch“ wie in Mergentheim.<sup>3</sup> Diese Bände sind in ihrer Existenz stets bedroht, da ihre Rechtswirksamkeit nach Bezahlung der Schuld erlosch. So sind auch derartige Bücher aus dem Haller Archiv verschwunden, und nur dürftige Reste weisen ihre ehemalige Existenz noch nach.<sup>4</sup> Man muß schon aus entfernten Archiven wie etwa dem der Herren von Weinsberg die Urkunde heranziehen, in der 1353 der Haller Herman Lecher Engelhard von Weinsberg über die Zahlung einer Schuld aus der Lieferung von drei Fuder Wein quittiert,<sup>5</sup> um einen solchen Kaufmann zugleich mit seinem sozialen Rang zu fassen. Dieser Weinverkäufer gehörte zu einer seit etwa um 1290 faßbaren ritterlichen Familie in Hall, die Richter und Schultheißen stellte.<sup>6</sup> Ein Angehöriger derselben Schicht, Walter Egen, kauft über den Eigenbedarf weit hinausgehende Mengen von Getreide.<sup>7</sup> Die zwischen 1283 und 1292 einzuordnende Urkunde, in der eine Gruppe auf das Alleinverfügungsrecht über das Kornhaus verzichtet, bietet geradezu einen Katalog dieser Schicht, die ein ganz besonderes Interesse an diesem Haus gehabt haben muß.<sup>8</sup> Bei „gedingten Bürgerrechten“, der Aufnahme einflußreicher Personen zu begünstigten, von dem normalen Bürgerrecht abweichenden Bedingungen, wird für die Weineinfuhr innerhalb bestimmter Grenzen an Abgaben festgehalten,<sup>9</sup> eine Klausel, die ertragsarm und daher sinnlos wäre, hätte diese Einfuhr nur dem Eigenbedarf gedient. Es sei „ain gemaine diser landt art, mit frucht und wein zu handeln“, heißt es in einer Haller Ordnung von 1516.<sup>10</sup> Nach dem Gesagten wird es erlaubt sein, diese Feststellung auch schon für das 13. und 14. Jahrhundert zu beanspruchen. Der Weinhandel vor allem wird die Kellerhalse nahegelegt haben.<sup>11</sup> Weiter wird es nach dem Gesagten erlaubt sein, die Schicht dieser Kellerhalsbesitzer auch in dem Kreis der führenden adligen Geschlechter zu suchen. Bei Eingriffen in deren Geschäfts- und Lagerpraxis waren Reaktionen vorauszusehen.

Georg Widmann, um nun die erhaltenen Nachrichten zu unserem Thema zusammenzustellen, berichtet von einer Ordnung des „Magistrats“, nach der — sehr radikal — die Kellerhalse bis zur Linie der Hausfront zurückgezogen werden sollten. Diese Verordnung sei durch die Rücksicht auf den Verkehr, auf die Sicherheit — man habe (durch sie) in den Keller stürzen können — und das Nachbarschaftsrecht — sie hätten die Aussicht behindert — begründet. Ihr habe sich der „mehrere teil der inwohner“ widersetzt, es hätten sich zwei Fronten gebildet, auf der einen Seite der Rat, auf der anderen die „Gemeinde“. Diese sei verstärkt worden durch „etliche patricii“, die keine Ratsherren gewesen seien. Unter ihnen wird besonders ein Ritter Berchtold N. genannt. Sehr präzise benennt er als Konfliktgrund die über den speziellen Eingriff in Eigentumsrechte hinausgehende grundsätzliche Frage, „wie weit sich ihrer obrigkeit gewalt solte erstrecken“. Man habe sich zunächst insgeheim unterredet, schließlich sei die Gemeinde offen zusammengelaufen und habe den Rat zwingen wollen. Der aber habe sich in einen steinernen Hof, der vor Widmanns Zeit Burkhard-Eberhardts-Hof hieß, zurückgezogen und habe in dessen Schutz die Verhandlungen hingezogen, bis die burgsässigen Freunde des Rats auf dem Land sich einmengen konnten. Das Ergebnis

sei die Bewilligung für einige gewesen, ihre Kellerhäse auf eine Zeit beizubehalten, die Milderung anderer Auflagen und das Sprichwort, mit dem man einem neugierigen Frager eine Abfuhr erteilte: Wenn dieser wissen wollte, worüber sich zwei unterhielten, antwortete man, man rede von Kellerhäsen. Einige Adelsfamilien „sollen“ damals aus der Stadt gezogen sein. Den Aufruhr datiert Widmann auf das Jahr 1261.

Natürlich sind Einwendungen gegen diese Darstellung möglich. Es ist schwer glaublich, wenn hier die Schicht der an den Kellerhäsen Interessierten auf die Mehrheit der Einwohner ausgedehnt wird. Hätte mehr als jedes zweite Haus solche Vorbauten besessen, wäre ein Verkehr in den ohnehin engen Gassen überhaupt unmöglich gewesen. Da diese Bauten doch wohl gegen das Eindringen von Dieben wie von Regen abgesichert sein mußten, ist nicht recht ersichtlich, wie gerade Vorübergehende durch sie hätten in den Keller stürzen können. Der Bericht ist also sicher durch Köpfe mit schon getrübbten Kenntnissen gegangen, die zu unbefugten Kombinationen bereit waren, so wie spätere Widmann-Fortsetzer kühn den Abzug von 20 bis 30 Adelsfamilien behaupteten oder gar bestimmte Namen einsetzten.<sup>12</sup> Sonst aber liest er sich recht unvernünftig. Er wurde daher schon früh von Crusius in die Literatur eingeführt,<sup>13</sup> auch unbeeinträchtigt von Finanzrat Moser in seiner Beschreibung des Oberamts Hall übernommen,<sup>14</sup> wie auch von J. Hausser in seinen Darstellungen der drei Zwietrachten.<sup>15</sup> Auch der tüchtige Hermann Bauer äußerte keinen Zweifel, sondern zog sogar — für diesen sonst so vorsichtigen Urkundenmann nicht eben charakteristische — weitgehende Schlüsse daraus: Man könne mit „ziemlicher Bestimmtheit“ sagen, diese erste Zwietracht von 1261 habe zur Aufstellung eines Rates aus den Mittelbürgern in Verbindung mit dem Gericht der alten adligen Geschlechter geführt. Er fügte so der chronikalischen Überlieferung einen schwerwiegenden verfassungspolitischen Akzent hinzu.<sup>16</sup> Weller dagegen hat die Erzählung, die sich bei dem anderen gleichzeitigen Chronisten Johann Herolt nicht findet, rein als Sage abgetan, der freilich ein geschichtlicher Kern zugrunde liegen könne,<sup>17</sup> und Kolb hat sie in seiner Widmann-Ausgabe als eine Erfindung gedeutet, die die mitgeteilte sprichwörtliche Redensart von den Kellerhäsen nachträglich erklären sollte.<sup>18</sup>

Inzwischen aber hatte längst der verdienstvolle Michelfelder Pfarrer Carl Albrecht Glaser, unbeachtet von den Zweiflern, in seiner 1780 abgeschlossenen „Geschichte der Stadt Halle in Schwaben“<sup>19</sup> die Erzählung doch einigermaßen gestützt. Er brachte schon die Kellerhäse in Zusammenhang mit dem Weinhandel und teilte vor allem eine heute nicht mehr auszumachende Urkunde zu unserem Thema mit. Sie war wahrscheinlich zu seiner Zeit schon sehr verderbt, er konnte sie nur lückenhaft lesen. Da Glaser zwar benützt, die Urkunde aber nie ediert wurde, sei sie hier gegeben:

„Wir sein zu rat worden von der antschcheidung wegen, daz nieman seinen kellerhalz herus von dem huse in die gazzen machen sol danne als daz mehr sagt, daz man dazu gemacht hat, und daz hat drithalb schue. Dieselben drithalb schuen sol man wol vermachen mit guten . . ., daz man dar gefarn, geriten und gewandeln mag ungeverlichen.“

Glaser bringt dieses Dekret in Zusammenhang mit der Widmann-Erzählung und leiht sich von ihr, da seine Urkunde offenbar keine Datierung bot, die Jahreszahl 1261. Im übrigen deutet Glaser den Kreis der Aufständischen als den „weniger bemittelten Teil“ der Bevölkerung und ist daher gezwungen, den Abzug Adliger damit zu begründen, daß die „edlen oder Ratsbürger“ erst mittelbar über das Vor-

gehen „stößig“ geworden seien. Das „Wir“ des Urkundeneingangs übersetzt er — korrekt, wenn man an der Jahreszahl 1261 festhält — mit „Schultheiß und Gericht“. Gmelin, der sich vielfach auf Glaser stützt, ohne ihn hier besonders zu nennen, versagt es sich, die Glaser-Urkunde zu zitieren, verwob vielmehr dieses Dekret mit der Widmann-Nachricht zu einem Ganzen, das für jeden Leser unentwerrbar sein muß, der nicht die Herkunft seines Berichtes genau kontrolliert.<sup>20</sup> Ihm — nicht, wie fälschlich angegeben, der Oberamtsbeschreibung — folgt neuerdings die flüchtige Arbeit von Karl-Siegfried Rosenberger, der Kombinationen wie Tatsachen behandelt, Bauers oben angezogener Vermutung zuerst widerspricht, im selben Atem aber darüber rätselt, ob es nicht damals doch zu einem „Ausschuß“, „vielleicht einem der Mittelbürger (?)“, gekommen sei, der dem bisherigen Verwaltungsorgan an die Seite gesetzt worden sei.<sup>21</sup>

In Wirklichkeit läßt sich aber die Glaser-Urkunde mit der Erzählung von Widmann, wenn man ihn überhaupt ernster zu nehmen bereit ist, durchaus nicht zur Deckung bringen. Sie legt zwar das Thema der Kellerhalse als in den Ordnungen der Stadt begriffen eindeutig fest, daß es nicht mehr als Erfindung abgetan werden kann, aber sie gewährt den Kellerhälsen eine Lizenz von  $2\frac{1}{2}$  Schuh — etwa 70 cm, so weit wie etwa auch Hausstufen vor die Front herausgegangen sein mögen —, während Widmann sie „den behausungen gleich“ eingezogen wissen wollte. Die mildere Auflage klingt dem gegenüber wie eine Art Versöhnungsschritt zur Beilegung von Widerständen, die die radikale heraufbeschworen habe. Diese — unbeweisbare — Annahme ließe sich noch einigermaßen stützen mit der Feststellung, daß die deutsche Urkundensprache der Glaser-Überlieferung völlig aus dem Rahmen der Sprache der Haller Kanzlei für 1261 herausfiele, die auch noch über 20 Jahre später die gleichfalls rein innere Verhältnisse regelnde Kornhausurkunde lateinisch abfaßt. Doch man muß diese Überlegung als müßig beiseite lassen, weil nicht bewiesen werden kann, daß es sich bei der Abschrift nicht um eine spätere Übersetzung handelt, und dafür auf einen weiteren Unterschied zum Widmann-Bericht aufmerksam machen. Nach Widmann muß man auf eine einhellige Front des Rates gegen die Mehrheit der „Gemeinde“ schließen. Die Glaser-Urkunde verrät, daß auch der Rat in dieser Frage gespalten war. Man hat abstimmen, ein „mehr machen“ müssen. Ob die Minderheit gegen die Maße der Lizenz war, ob sie die radikale Lösung anstrebte oder ob sie überhaupt den Eingriff in das Eigentumsrecht ablehnte, läßt sich nicht sagen. Das ganze ist offensichtlich ein Kompromiß. Der Beschluß wird begründet mit der Verkehrsflüssigkeit und -sicherheit. Wie die bei der Glaser-Abschrift auftauchende Lücke auszufüllen ist, ist unklar, vielleicht könnte man an ein abweisendes Geländer oder einen Zaun denken.

Diesem ungenügend bekannten, durch Gmelins Wiedergabe verunklarten, undatierten Dekret sei nun als neu <sup>21a</sup> eine Urkunde angefügt:

(1316 Apr. 29)

„Wir Berhtold Sletz, Cunrat, sin bruder, Berle Hagedornin und Gute Velderin bekennen an disem brieve und verjehen alle den, die in sehent oder hörent lesen, daz her Burchart Sulmeister, der schultheize ze Halle, herr Heinrich Lacher, der stetmeister, her Heinrich Ummaz, der gute Egen, Ulrich von Geylinkyrchen, Herman, der alte schultheize, Ulrich und Cunrat, sine brüder, Cunrat Brune, Eberhart Phylips, Heinrich Sulmeister, Peter Munzmeister, cleiner Kuntze Egen, Walther Sulmeister und Herman Cristan mit uns als hant getedinget und ge-

schaffet, daz dise vier kelers helse (der stet einer under Cunrades Sletzen hus, des egenanten, und einer under Cunrat Genannen huse und einer under Wolvelins huse, des brotbecken, und einer under Cunrat Mennelins huse, des brotbecken) sulen abgen und daz man nimmerme keinen under den selben husern sol gemachen uzwendic gen der gazzen. Und hant daz die vorgeantent, der schultheize, der stetmeister und die andern burger geteidingt und geschaffet in gemeinen nutz der burger uber al ze Halle. Und haben des zu gezuicnisse und zu einer unvergezzenlichen sicherheit unde bestetunge disen brief heizen gescriben und besigelt mit der stet Halle gemeinem insigel. Und geschach daz nach Cristes geburt driucehnhundert iar und danach in dem sehtzehenden iar an dem dunerstage nach sant Georien tage.“<sup>22</sup>

Die Urkunde ist völlig unverdächtig und daher in allen ihren Teilen aussagekräftig. In der Auflage ist sie rigoros wie die des Widmann-Berichts, sie verlangt die vollständige Abschaffung der Kellerhalse nach der Straße zu und gewährt keine Lizenz wie das Glaser-Dekret. In der Form aber ist sie äußerst konzilient: Sie bezeichnet die Bauauflage nicht als Gehorsam gegen ein Ratsdekret, geschweige als Gerichtsurteil in einem Prozeß wegen eines Verstoßes gegen bestehende rechtsgültige Ordnungen, sondern als Ergebnis einer „Teidigung“, einer „gütlichen“, d. h. außergerichtlichen Verhandlung, die zu einem verbindlichen Vertrag geführt hat. Die zustimmenden Partner behielten dabei durchaus ihr Gesicht. Als Rechtsgrund für die Auflage wird nicht auf eine schon bestehende Satzung verwiesen, sondern auf einen allgemeinen, dem Besitzrecht des einzelnen als übergeordnet dargestellten Grundsatz, den „gemeinen nutz der burger uber al ze Halle“. Diese sozialethische Forderung als Ziel und Aufgabe politischen Handelns ist schon seit recht geraumer Zeit in ihrer lateinischen Form als „utilitas publica“ oder „utilitas patriae“ im Schwange und mag dabei auch schon reichlich strapaziert worden sein.<sup>23</sup> Für die deutsche Form „gemeiner nutz“ bildet unsere Urkunde eine recht frühe Dokumentation,<sup>24</sup> vielleicht sogar die früheste dafür, daß der Begriff aus dem Phrasenverdächtigen Bereich herausgeführt und als juristische Grundlage eines speziellen Eingriffs in das Eigentumsrecht benutzt wird.

Überraschend klein ist die Zahl der „Betroffenen“. Es sind nur vier Personen. Auch wenn man der Darstellung Widmanns und seiner Ausdeuter nicht folgen will, daß Kellerhalse allgemein, auch bei Hinz und Kunz übliche Bauten gewesen seien, sondern sie in der Hauptsache auf die Gruppe der Großkaufleute beschränken möchte, so ist es schwer glaublich, daß mit diesen vier Namen der Kreis derer erschöpft wäre, die solche Verkehrshindernisse besaßen. Es kann sich hier nur um eine Auswahl handeln, die ebensogut taktisch begründet sein könnte wie damit, daß es sich bei ihnen um besonders anstößige und vordringliche Fälle handelte. Auf keinen Fall erlauben ihre klangvollen Namen Kombinationen, daß es sich bei ihnen etwa um „Mittelbürger“ oder gar „Minderbemittelte“ handeln könnte. Sie gehören durchweg dem Adel Halls an, auf dessen Beteiligung am Handel schon eingangs hingewiesen wurde. Von ihnen ist die bekannteste die Gute Veldenerin, die sich später durch die Stiftung einer reich ausgestatteten Kapelle auf dem Michelsfriedhof ein Monument ihres Ansehens und Reichtums schuf, von dem an sich schon ihr burgartig mit einem Turm — dem Feldnerturm — gekrönter Sitz Zeugnis ablegte. Sie ist 1316 offenbar junge Witwe. Ihr Mann, der „Herr“ Cunrat Veldner, der seit 1286 zum ersten und 1311, vielleicht auch noch 1313 zum letzten Male in den mir bekannten Urkunden auftaucht,<sup>25</sup> möglicherweise ein Sprößling der noch früher faßbaren Familie der Egen, wird überlebt von zwei Brüdern, von

denen der eine sich Ulrich von Gailenkirchen, der andere sich Kleinkuntz Egen nennt und die beide im Gericht sitzen.<sup>26</sup> Weist man noch darauf hin, daß die Kinder des Ulrich von Gailenkirchen sich von Stetten nennen und ein Schwiegersohn der Guta ein von Vellberg ist,<sup>27</sup> ist die vornehme Stellung der in der Urkunde belagten Dame mehr als zu Genüge umschrieben. Auch als Witwe war sie noch streitbar, geschäftstüchtig und mit einem ausgesprochenen Sinn für den Wert von Besitz begabt: 1320 mußte Kloster Komburg einen Prozeß gegen sie führen um Kleindien und Bücher, die die Abtei als Depositum, sie selbst wohl als erworbenen Besitz ansprach.<sup>28</sup> 1333 schaltete sich sogar der Kaiser ein mit einer Anweisung an Schultheiß und Rat, dem Kloster Komburg zum ausbedungenen Wiederkauf der durch die Veldnerin erworbenen Güter zu verhelfen. Die Urkunden, die sie darüber dem Kloster abgedrungen habe, würden vor einem geistlichen Gericht nicht als redlich anerkannt werden. Der Ruf von der Starrköpfigkeit dieser Frau muß bis zur höchsten Stelle gelangt sein, denn der Kaiser kalkuliert ein, sie würde von Schultheiß und Rat so leicht sich nicht Weisung erteilen lassen, daß er für diesen Fall droht, er müsse dann selbst Wege finden, dem Kloster zu helfen.<sup>29</sup> So wird diese einflußreiche Frau sich nicht eben gern der in ihr Eigentumsrecht eingreifenden Auflage unserer Urkunde gebeugt haben, aber sie hat es getan und ihr Wort dokumentieren lassen.

Viel blasser ist das Bild, das sich von der Berle Hagedornin geben läßt. Daß sie um ihres Vornamens willen in irgendeinem Zusammenhang mit der frühgenannten „domina“ Berla, der Stammutter der Sippe der Berler (von Tullau)<sup>30</sup>, zu bringen sei, ist nur eine vage Vermutung. Doch das Siegel des Konrad Hagedorn mit dem Wappen der schon genannten Egen<sup>31</sup> gibt Sicherheit, daß sie in diese vornehme Familie hineingehört und Angehörige derselben Schicht ist, zu der die Veldnerin gehört. Sie selbst finde ich sonst nur in dem auf 1306 datierten Verzeichnis der Siedepfannen, wo die „Hagedörnin“ mit 2 Pfannen und 2 Eimern, ein H. Hagedorn, wohl ihr Sohn Heinrich, mit 3 Pfannen und 16 Eimern verzeichnet sind.<sup>32</sup>

Über die Beziehungen der Gebrüder Berchtold und Cunrat Sletz zu den bisher führenden Familien in Hall geben die Urkunden keine erweisbare Auskunft. Wahrscheinlich sind sie jünger in Hall.<sup>33</sup> Berchtold taucht in dem eben genannten Verzeichnis der Siedepfannen als Besitzer einer Salzpferne auf, 1309 ist er in ritterlicher Gesellschaft zusammen mit seinem Sohne Magister C. und Ulrich Sletz Zeuge in einer Komburger Urkunde.<sup>34</sup> Würde nicht die spätere hervorragende Stellung der Familie in Hall, die Gmelin „eine der dicksten“ nennt, ihr zeitweiser Besitz der Herrschaft Honhardt, die Stellung von Propst und Prior in Nußbaum (Ilgenberg) und Komburg<sup>35</sup> ihre Zugehörigkeit zu der adligen Schicht eindeutig belegen, würde sie sich hier schon vermuten lassen, gestützt vor allem darauf, daß sich Berchtold im Jahre 1317, also ein Jahr nach der Kellerhalsaffäre, als Ratsherr verzeichnet findet.<sup>36</sup>

Von der Gruppe der Verhandlungspartner der vier Kellerhalseigner sind Schultheiß und Stättmeister durch ihre Amtstitel als die Spitzen der reichsstädtischen Verwaltung festgelegt. Die Stellung der übrigen 13 Personen ist nicht benannt. Doch der Gegenstand der Verhandlung läßt gar keinen Zweifel darüber zu, daß es sich um Personen handeln muß, die offiziell den „gemeinen nutz“ der Stadt zu vertreten haben. Überdies führt dann auch eine wenige Wochen später ausgestellte Urkunde 12 von ihnen als „ratherren“ an.<sup>37</sup> Sie im einzelnen zu untersuchen, ist hier nicht nötig, es genügt festzustellen, daß es sich um jenen engen Kreis adliger Familien handelt, die ungestört durch den Verfassungsaufstand von 1340 über ein

halbes Jahrhundert lang Schultheißenamt und Gericht ausschließlich und allein beherrschten,<sup>38</sup> notfalls dadurch, daß man zugleich mehrere Brüder, wie auch unsere Urkunde belegt, in die Regierung der Stadt entsandte. Hier interessieren vornehmlich zwei Dinge: einmal, daß sich mit Ulrich von Gailenkirchen, Cleincuntz Egen und dem guten Egen engste Verwandtschaft und Freundschaft der Veldnerin und der Hagedornin auf der Gegenseite befinden, und dann, wenn man den 1317 nachgewiesenen Ratssitz von Berchtold Sletz auch für 1316 in Anspruch nehmen darf, daß Amtsgenossen gegen Amtsgenossen stehen. Die hier sich auftuende Front verläuft quer durch dieselbe soziale Schicht.

Die Urkunde selbst läßt keinen Raum für einen Aufstand. Sie dokumentiert eine friedliche Lösung. Natürlich könnte man daran denken, daß durch sie ein seit 1261 anstehender Streit nun endlich mit den widerstandsfähigsten Personen bereinigt wird. Der Gedanke läßt sich nicht widerlegen, aber es melden sich Einwände: Es wäre zu erwarten, daß man nach Aufstand und so langem Streit auch auf der Seite des fordernden Rates nachgiebiger gestimmt gewesen wäre und nicht erneut die rigorose Forderung erhoben hätte, wie sie — nach Widmann — am Anfang gestanden haben soll. Vor allem aber, wenn man die Urkunde unbefangen von dem Widmann-Bericht ansieht, macht sie den Eindruck, als ob sie primär, ohne Vorgang, mit aller Vorsicht, zwei Witwen und zwei wahrscheinlich in dem Geflecht der Familien noch nicht so verwurzelte und gesicherte Personen herausgreifend, einen heiklen Gegenstand in Angriff nähme. Der Eindruck beruht darauf, daß sich die Urkunde nicht auf Rechtsvorgänge beruft, die vorhanden sein müßten, wenn ein Aufstand von 1261 niedergeschlagen oder das Glaser-Dekret vorher anzusetzen wäre, sondern sich gezwungen sieht, die Auflage völlig neu zu begründen mit einem sehr allgemeinen, gewiß für spezielle Entscheidungen in der Rechtspraxis noch nicht sehr häufig herangezogenem Prinzip, dem „gemeinen nutz“. Jedenfalls würde ohne die verdrießliche Datierung Widmanns kaum jemand unser Dokument an das Ende einer Bewegung setzen, und ebensowenig würde die friedliche Beilegung Anlaß geben, daraus unbedingt eine Zwietracht zu konstruieren. Man würde eher geneigt sein, die eine Zwietracht zu streichen und sich mit den zwei anderen, urkundlich sicheren, zu begnügen.

Soweit die Interpretation der Urkunde selbst. Doch Urkunden wie diese ähneln modernen Communiqués, die Stand und Abschluß einer Verhandlung geben. Sie gestatten nicht, aus ihnen zu schließen, daß das Versprochene Wirklichkeit geworden ist und keine neuen Komplikationen sich eingeschaltet haben. Zu solchen Weiterungen hätte etwa die in dem Vertrag nicht geregelte Kostenfrage für den Umbau der Kellerausgänge führen können. Es ist daher notwendig, zu untersuchen, ob sich Anhaltspunkte ergeben, die auf einen nachträglichen Widerspruch oder gar auf eine Empörung schließen lassen. Diese Untersuchung kann sich nur auf die Frage nach dem kontinuierlichen Sitz der Betroffenen in Hall erstrecken, und sein Nachweis muß, mangels anderer Möglichkeiten, als noch einigermaßen beweisfähig angesehen werden. Bei der Veldnerin hat das oben Gesagte schon dargetan, daß sie in Hall geblieben ist. Ihre zwei Söhne Heinrich und Cunrat sitzen bald im Gericht,<sup>39</sup> die ganze Gruppe der Wappenträger „mit dem Fisch“ zeigt einen völlig ungebrochenen Einfluß. Es liegt kein Anlaß zu der Vermutung vor, dieser Einfluß sei durch eine Empörung einer der Ihren zu irgendeiner Zeit empfindlich gestört worden. Die Hagedornin ist nach 1316 nicht mehr belegbar. Doch Heinrich Hagedorn läßt sich von 1323 bis 1335 mit Sitz im Gericht nachweisen.<sup>40</sup> Da die Familie in der Stadt bleibt, ist es schwer zu glauben, die Witwe habe sich

allein nachträglich mit dem Rat wegen der Kellerhalsauflage überworfen und sei aus der Stadt gezogen. Ungewisser ist die Lage bei den Gebrüdern Sletz. Es ist zwar schon erwähnt worden, daß Berchtold 1317 als Ratsherr verzeichnet ist, dann wird es aber still in den Urkunden um ihn. Cunrat verschwindet überhaupt aus den Zeugnissen der Haller Bestände und taucht dafür — wenn es sich um dieselbe Person handelt — 1318 als Bürger von Heilbronn auf, wo er in einem Geschäft der Haller Familie von Tullau Bürgerschaft übernimmt.<sup>41</sup> Berchtold soll 1344 in Hall gestorben sein.<sup>42</sup> Es ist schon die nächste Generation, die 1338 und 1342 mit Berchtold Sletz d. J. in Hall auftaucht,<sup>43</sup> die dann überleiten mag zu Hans Schletz, der mindestens seit 1371 im Gericht sitzt und von dem ab die Familie, jetzt zu den reichsten zählend,<sup>44</sup> über ein Jahrhundert lang aus Gericht und Rat nicht mehr verschwindet. Man muß bekennen: das Dunkel, in das die Gebrüder Schletz in den Urkunden zurücktreten, ist merkwürdig. Das kann natürlich sehr verschiedene Gründe haben. Doch wenn man sich daran erinnert, daß Widmann einen Ritter Berchtold N. als führend in der ersten Zwietracht nennt, könnte einer von ihnen sein, daß die Schletz sich ihrem verbrieften Wort nachträglich widersetzt hätten und darüber eine Zeitlang aus Hall verschwunden wären. Doch recht wahrscheinlich ist das nicht. Wenn es stimmt, daß diese Familie erst jung in Hall ist, ist es nicht recht glaubwürdig, daß gerade diese einflußärmeren Neulinge zu Organisatoren eines Widerstandes gegen den Rat geworden wären, während die alten Familien sich fügten. Doch beweisen läßt sich weder das eine noch das andere. Hier muß die Untersuchung ein Fragezeichen setzen.

Diese Unsicherheit verlockt, jetzt auf einen in der Geschichte Halls bisher nicht bekannten inneren „Aufruhr“ hinzuweisen. Urkundlich belegt, rettet er die Dreizahl der Widmannschen Zwietrachten, verschiebt sie nur zeitlich und verführt dazu, überhaupt diesen Widmann-Bericht auf ihn zu beziehen. Er liegt fast genau ein Jahrhundert später als das Widmann-Datum, im Jahre 1364. Es handelt sich um zwei Urkunden, von denen die eine im Original, die andere in einer Inhaltsangabe der 1565 begonnenen Registraturbücher des reichsstädtischen Archivs erhalten ist. Ich gebe das Original im Wortlaut:

(1364 Nov. 18. Mo v. Katharina)

„Ich Engelhart Ummuzze, ich Heinrich von Tullauwe und ich Cunrad von Tullauwe, burger zu Halle, tuon kunt und verjehen offenlich an disem briefe allen den, die in lesent oder hoerent lesen, umb der uflauffe und missehellige, die wir haben gehabt mit dem rat der stat zu Halle: waire, daz der rat und die burger der stat zu Halle dez schaden neimen von unserem herren dem kaiser oder von wem daz weire, dovon geloben wir in ze helffen und auch sie dovon ledig und los ze machen ane iren schaden und geloben daruf eine rechte suone und ein guot frunt-schaft gegen dem rat und den burgern gemeinlich der stat zu Halle gegen armen und gegen richen one alle geverde. Wir geloben auch, allez daz, daz do vor von uns geschriben stet, ware und stete ze halten uf unser gesworn eyde one alle geverde. Dez zu gutem urkunde und sicherheit aller vorgeschriben rede haben wir disen brief geben besigelt mit unsern eygen insigeln, der geben wart, do man zalte von Cristez geburte driuzehen hundert jar und darnach in dem vier und sehtzigsten jar an dem neihsten meintage vor sant Katharin tage.“<sup>45</sup>

Die andere inhaltlich, mit der Jahreszahl 1364 ohne Tagesangabe, überlieferte Urkunde besagt: Hans Claincuntz und Conrad Eberhart verschreiben sich wegen des Auflaufs und Mißhelling, die sie gegen den Rat gehabt haben, 5 Jahre aus der

Stadt und dem Gerichtsbezirk von Hall zu ziehen, und von Schaden, den der Rat um des Auflaufs willen beim Kaiser etwa erleidet, zu helfen.<sup>46</sup> Die beiden anderen Auflagen, Sühne und Freundschaft, wird der Registrator unterschlagen haben, wie die Tatsache, daß die Erfüllung der Auflagen eidlich beschworen wurde.

Wieder handelt es sich hier um Angehörige hochangesehener, längst gerichtts- und ratsässiger adliger Familien. Drei von ihnen, Engelhart Ummozze und die beiden von Tullau, gehören überhaupt zu den am frühesten (1216) benennbaren Familien.<sup>47</sup> Von dem Reichtum der Unmaß in der vorigen Generation zeugte eine Kapelle, zu deren Errichtung in seinem Hofe der Ritter Heinrich Ummozze 1323 die Erlaubnis von Kloster Komburg erhalten hatte.<sup>48</sup> Hans Claincuntz gehört in die Familie der schon genannten Veldner und Egen, Conrad Eberhart stammt aus einer vielnamigen, sich Philipps, Rudolf und Eberhart nennenden Sippe.<sup>49</sup> Alle diese Familien haben Schultheißen gestellt, ja das Amt eine Zeitlang geradezu beherrscht.<sup>50</sup> Alle fünf Aufrührer saßen in dem vornehmsten Gremium des Rats, dem Gericht.<sup>51</sup> Wieder geht also die Front wie 1316 mitten durch die Geschlechter und den Rat.

Nicht ohne Grund hat der Registrator des 16. Jahrhunderts seine Inhaltsangaben der Urkunden den „Urfehden“ eingereiht, obwohl sie im Tenor mit späteren Urfehden nicht ganz übereinstimmen. Urfehden enthalten außerhalb eines prozessualen Gerichtsverfahrens von einem Rechts- und Friedensbrecher beschworene Auflagen, die meist milder sind, als es Strafen im „strengen Recht“, dem prozessualen Gerichtsverfahren, hätten sein dürfen. Ziel der Urfehde ist die Wiederherstellung des Friedens zwischen der Vertretung des Rechts und dem Rechtsbrecher. Als Tat geben die Aussteller beider Urfehden zu „Auflauf“ und „missehellunge“ gegen den Rat. „Missehellunge“ meint Uneinigkeit, man könnte das Wort auch durchaus in Übereinstimmung mit unserem Chronisten mit „Zwietracht“ übersetzen. Zugrunde liegt also ein gewaltsamer, revolutionärer Widerstand einer einflußreichen Ratspartei gegen die Ratsmehrheit, also ein Friedensbruch. Der Widerstand ist offen gewesen, so daß ein Eingreifen des Kaisers zu befürchten war. Ludwig der Bayer hatte nach der Beilegung der Zwietracht vom Jahre 1340 im nächsten Jahre erlassen, daß der unter den Bürgern gestiftete Friede unverbrüchlich sein, jedermann dem Rat oder seiner Mehrheit ohne Widerrede gehorchen und der Zuwiderhandelnde Kaiser und Reich mit Leib und Gut verfallen sein solle.<sup>52</sup> Zweifellos wäre mit dieser Satzung ein Eingriff des Kaisers begründet gewesen, und ebenso zweifellos hätte die prozessuale Behandlung des Falles zu der in ihr festgelegten Strafe führen müssen. Es konnte aber dem Rat durchaus nicht erwünscht sein, den Besitz dieser vermögenden Familien in die Hand des Kaisers übergehen zu sehen. Neben dem allgemeinen Mißtrauen gegen die Einmischung des Kaisers mag vor allem diese Erwägung mitgesprochen haben dazu, daß der obsiegende Teil des Rates den mildereren Weg der Urfehde wählte mit der Auflage, ein die Stadt schädigendes Eingreifen des Kaisers abzuwenden, was man diesen beziehungsreichen Leuten fraglos zutraute. Diese Auflage ist beiden Urkunden gemeinsam. Gemeinsam werden ihnen auch die beiden anderen Auflagen gewesen sein, Sühne, d. h. Wiedergutmachung des bei dem Aufruhr angerichteten Schadens, und Freundschaft, d. h. vor allem Verzicht auf Rache gegen die obsiegende Partei im ganzen wie gegen einzelne Mitglieder und deren bei der Niederwerfung des Aufstandes beteiligte Helfer, also gegen „arm und reich“. Deutlich aber unterscheiden die Urkunden zwei Gruppen, eine, der nur diese drei Auflagen gestellt werden, und eine andere, die auf fünf Jahre Stadt und Gerichtsbezirk verlassen

muß. Das wird unschwer dahin zu deuten sein, daß die zweite Gruppe besonders schwer belastet war, entweder weil hier die Initiatoren gefunden waren oder weil diese Gruppe während der Handlung besonders aggressiv hervorgetreten war.

Die Wiederherstellung des Friedens mußte nach Schwur und Übernahme der Auflagen eine vollständige sein. Die beiden Heinrich und Conrad von Tullau sitzen dann auch weiterhin im Gericht.<sup>53</sup> Anders ist es mit Engelhart Unmuß. Als Mitglied des Gerichts und überhaupt als Bürger von Hall kann ich ihn nach der Urfehde von 1364 nicht mehr nachweisen. Er lebt sicher noch 1374, da er mehrmals mit seiner Mutter Elisabeth von Zimmern, der Witwe des Heinrich Unmozze von Altenhausen, mit seinem Bruder Dietrich und seinem Schwager Heinrich Kleinkuntz Geschäfte tätigt,<sup>54</sup> aber er ist doch wohl freiwillig oder unfreiwillig aus dem Gericht und vielleicht auch aus der Stadt geschieden, in der der generationenlang klangvolle Name schnell verklingt. 1365, 1369 und 1371 wird noch ein Konrad Unmozze als Richter erwähnt, 1372 der Unmüzzin Sitz hinter dem Gerichtshaus, 1385 wird diese als verstorben notiert, 1396 tätigt ein Peter Unmuße Geschäfte,<sup>55</sup> und damit verschwindet der Name dieser Familie aus den Haller Urkunden. Eine Weile mögen Anniversarien an den Altären und der Name der Unmußenkapelle das Gedächtnis an sie noch gestützt haben, bis auch der Kapellenname sich in den der Schuppachkapelle unwandelt als deutliches Zeichen dafür, daß die Familie im Gedächtnis der Bevölkerung gestrichen ist. Es ist sehr leicht möglich, daß zu dieser Entwicklung die Ereignisse des Jahres 1364 ihren Teil beigetragen haben.

Die beiden schärfer behandelten Hans Kleinkuntz und Konrad Eberhart mußten mit ihrer befristeten Ausweisung ihren Sitz im Gericht verlieren. Sie sind dort auch später nicht mehr nachweisbar. 1371 wird Hans Kleinkuntz schon als verstorben gemeldet.<sup>56</sup> Sein Bruder Heinrich, ein Schwager des eben behandelten Engelhart Unmuß, bleibt Bürger der Stadt,<sup>57</sup> freilich ohne als Richter aufzutauchen. Erst die nächste Generation gewinnt mit Kunz Kleinkuntz wieder einen Sitz im Gericht.<sup>58</sup> Konrat Eberhart läßt während der Zeit seiner Stadtverweisung seine Geschäfte durch seine Söhne Eitel Philipps, Eberhart Philipps und Wernher betreiben.<sup>59</sup> 1370 wird er wieder Bürger zu Hall genannt. Unter den Richtern befindet er sich nicht mehr. Um 1376 wird er verstorben sein.<sup>60</sup> Die Familie gewinnt spätestens 1376 mit Eberhart Philipps, dann seit 1394 wieder mit Eitel Eberhart ihren Gerichtssitz.<sup>61</sup>

Die Urkunden nennen, wie das bei Urfehden üblich ist, nur den Tatbestand der Schuld, nicht deren Anlaß. Sie sprechen also nicht von Kellerhälsen. Da die Urfehden die Dreizahl der Widmannschen Zwietrachten für die Geschichte Halls bewiesen haben, liegt es nahe, diesem Aufruhr auch das Widmannsche Motiv unterzuschieben. Dies Verfahren würde die drei Nachrichten in eine glaubwürdige Ordnung bringen: 1316 würde der vorsichtige Beginn einer Aktion gegen die Verkehrshindernisse zu setzen sein. 1364 müßte dann ein Rat, der seit 1340 durch neue Elemente verstärkt und nicht mehr gewillt ist, auf langwierigem Verhandlungswege die notwendige Beseitigung der Vorbauten zu erreichen, einen Mehrheitsbeschluß des Rates durchgesetzt haben. Ihm hätten sich dann fünf Angehörige der Geschlechter, Mitglieder derselben Schicht, die 1316 beteiligt war, gewaltsam widersetzt. Ihr Widerstand wurde gebrochen, aber der Rat bequeme sich abschließend zu einer milderen Ordnung, dem Glaser-Dekret, über der sich dann die Gemüter beruhigten. Diese Anordnung würde das Haller Ereignis zeitlich näher an sonst mir bekannte Kellerhalsregelungen anderer Städte, eine von 1371 in Eßlingen<sup>62</sup> und eine von 1386 in Augsburg,<sup>63</sup> rücken. Die Verschiebung der

Jahreszahl von 1261 auf 1364 wird denjenigen, der die Großzügigkeit kennt, mit der Geschichtsschreiber dieser Zeit mit Jahreszahlen umgehen, nicht sehr stören.<sup>64</sup> Die lange Spanne zwischen 1316, dem angenommenen Beginn, und dem Abschluß von 1364 müßte man damit erklären, daß wahrscheinlich erst das Jahr 1340 die Voraussetzungen im Rat schuf, die von der Verhandlung zur Verordnung überzugehen erlaubten, und daß in der ganzen Zeit genügend bekannte und wahrscheinlich noch mehr unbekanntere Aufregungen die Aufmerksamkeit abgezogen haben mögen. Ärgerlich bleibt, daß bei Widmann die Namen Berchtold und Eberhard in Situationen auftauchen, die mit den nachgewiesenen Tatsachen nicht in Einklang zu bringen sind. Er müßte in seinem aus fernen Zeiten herübergeholten Bericht richtige Namen falsch versponnen haben. Im ganzen ist die obige Kombination verlockend, sie mag einen gewissen Wahrscheinlichkeitsgrad besitzen, sie wird auch kaum widerlegbar sein, aber sie ist auch nicht beweisbar. Sie bleibt eine Kombination.

Zum Schluß noch eine Bemerkung: Auch wenn es richtig wäre, daß die Kellerhölse bei dem Aufstand von 1364 eine Rolle gespielt hätten, so hätten sie lediglich den Anlaß geboten, an dem sich tiefer liegende Spannungen entzündeten. Es ist gar keine Frage, daß es für die reichen Familien keinen wirtschaftlichen Ruin bedeutet hätte, den Kellerausgang zu verändern. Solche Aufstände erfolgen kaum wegen eines einzigen Streitpunktes, dazu ist der Einsatz zu groß. Sie sind meist das Ergebnis eines ganzen Bündels von Motiven. Eines von ihnen könnte die grundsätzliche Frage sein, die Widmann anführt, wie weit das Recht der Obrigkeit überhaupt gehen dürfe. Sie hätte bisher führungsgewohnte Kreise schon besonders erregen können. Im Drang und Zwang einer kleineren Stadt gab es natürlich darüber hinaus Konfliktstoff genug, sowohl innerhalb der Reihen der regierenden Schicht wie mit vordringenden neuen Köpfen gleichen Standes oder mit dem wachsenden Einfluß anderer Schichten, für die die Verfassungsordnung von 1340 Raum geschaffen hatte. Von ihnen bleiben die „Mittelbürger“ in den Urkunden personell völlig im Dunkel wie die Aktivität der Handwerker im Rat. Die Urkunden verraten nur die Namen der Mitglieder des Gerichts. Ohne hier vorlaut das eine oder andere der möglichen tieferen Motive für den Aufstand präzise zu benennen, sollen hier nur diese Namen der Urkunden mit aller Vorsicht auf Möglichkeiten abgetastet werden, den Aufstand zu verstehen. Es war schon darauf hingewiesen worden, daß bis 1364 dort, wo Richter faßbar sind, sie einem ganz engen Kreis von Familien angehören. Wenn man die in dieser Zeit etwas zurücktretende Familie Schultheiß (später von Rinderbach) hier nur andeutet, so ist dies die Gruppe, die mit dem Einhorn siegelt (Sulmeister, Senft, von Bachenstein), die Gruppe „mit dem Fisch“ (die Veldner, von Stetten, von Gailenkirchen), zu der die Kleinkuntz und Egen zu zählen sind, die Münzmeister (mit Rech und von Heimberg), die Berler (von Tullau), die Unmuß, die Philipps-Eberhart und die Lecher. Selbst gleich alte und nicht minder vornehme Familien wie die Gulden, die Sieder oder die Alte von Altenberg tauchen hier nicht auf. Das wird nach 1364 anders. Nicht nur, daß mit Hans Schletz (seit 1371) diese nun endgültig arrivierende Sippe wieder in dies Gremium eindringt, sondern es zeigen sich mit Namen wie denen der Hans (seit 1390) und Arnold von Morstein (seit 1394), mit Hans Sieder (seit 1379), Hans Spieß (seit 1386), Seitz Schneewasser (seit 1390) und schließlich mit Heinrich Keck (seit 1401) spürbar Einbrüche in die alte Front.<sup>65</sup> Nimmt man hinzu, daß 1402/03 in einem Streitverfahren (durch „Auslösung“) Hans Veldner-Geier, Hans von Stetten und Ulrich von Heimberg aus

Sitz und Bürgerrecht zu Hall verjagt werden,<sup>66</sup> glaubt man, das sich verändernde Klima deutlich zu spüren. Versucht man, diese an sich vielfältig deutbaren Tatsachen als Symptome einer Entwicklung zu fassen, wird sich der Aufstand von 1364 als eines der Rückzugsgefechte der alten Familien darstellen.

Ich fasse zusammen: Die Untersuchung hat nachgewiesen, daß es Spannungen wegen der Kellerhölse gegeben hat, und damit den Widmann-Bericht bestätigt. Sie hat weiter die Dreizahl der Zwietrachten erwiesen und auch damit den Widmann-Bericht erhärtet. Sie hat schließlich — entgegen Widmann — die Spannungen 1316 nur innerhalb derselben sozialen Schicht, den führenden adligen Familien, nachzuweisen vermocht und sie hat 1364 als aktiv nur wieder diese Schicht gefunden. Welchen Einfluß auf diese Spannungen andere Schichten gehabt haben mögen, mußte als unerweisbar offen bleiben. Endlich erprobte sie, dem Aufstand von 1364 das Widmann-Motiv unterstellend, ob sich ein glaubwürdiger Zusammenhang und eine vernünftige Ordnung der die Untersuchung begründenden Nachrichten aufstellen ließe. Doch mehr als ein gewisser Wahrscheinlichkeitsgrad konnte darin nicht erreicht werden.

### Anmerkungen

Vorbemerkung: Mit HStAst B 186 (Schwäbisch Hall) wird auf den Bestand des ehemaligen reichsstädtischen Archivs im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwiesen, mit StadtAH auf das Stadtarchiv Schwäbisch Hall. In beiden Fällen werden Urkunden nach ihrem Datum zitiert, da die endgültigen Signaturen noch nicht festliegen.

<sup>1</sup> Christian Kolb: Widmans Chronica. WürttGqu 6. 1904. S. 99 f.

<sup>2</sup> So zeigen sich heute noch zwei in Görlitz auf dem Untermarkt erhaltene Kellerhölse. Maße, die die Vorstellung unterstützen mögen, vermittelt eine Eßlinger Urkunde von 1374 Nov. 19: Länge bis zur Hausfront: ca. 2,53 m, Höhe mit Dach: 2 m, Breite: 2,40 m (die in Schuh gegebenen Maße sind umgerechnet). HStAst B 169/174 (Eßlingen) U 658.

<sup>3</sup> Vgl. dazu Alfons Schäfer: Ein Fragment des ältesten süddeutschen Pfandbuchs aus Überlingen von 1389. Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Max Miller. 1962. S. 60 ff.

<sup>4</sup> 22 aus Einbänden limpurgischer Bände gelöste, mit starkem Schriftverlust beschnittene Blätter aus den Jahren 1435/36, 1446/58: HStAst B 186 Akten.

<sup>5</sup> Karl Schumm: Regesten des Archivs der Herren von Weinsberg. Masch. HohenlohA Neuenstein, Abt. Weinsberg O 119.

<sup>6</sup> Die Familie taucht mit dem Namen Lecher — Lacher um 1290 auf: WirtUB IX. S. 320. Heinrich Lecher wird mehrmals Ritter genannt: 1309 Juni 15: HStAst B 375 (Komburg) U 818. 1313 Aug. 20: HStAst B 503 (Schöntal) U 704. Als Schultheiß finde ich Hermann Lecher 1325: HStAst H 51 (Kaiserselekt) U 296 und 1327 Juli 10 und Aug. 21: HStAst B 186, als Richter 1333 ff.

<sup>7</sup> WirtUB VII. S. 263 f. Zu der Familie: Wunder-Lenkner: Die Bürgerschaft der Reichsstadt Hall von 1395—1600. WürttGqu 25. 1956. S. 35.

<sup>8</sup> WirtUB IX. S. 320.

<sup>9</sup> z. B. 1488 Febr. 28 für Hans Schultheiß aus Rothenburg o. T., 1508 Juli 3 für Heinrich Spieß: HStAst B 186.

<sup>10</sup> Chronik des Thumas: StadtAH 4/2 Bl. 154'.

<sup>11</sup> Er beschränkte sich natürlich nicht auf den Adel: 1332 Mai 9 verspricht der Ritter Gerung Truchseß von Wildburgstetten dem Haller Bürger Walther Hueber 2 Leste Wein. StadtA Rothenburg U 1010. — Crusius versteht übrigens Kellerhölse nur als Zugänge zum Weinkeller. Er übersetzt sie mit „fornices cellarum vinariarum“ (Anm. 13).

<sup>12</sup> Anm. 14 und Gmelin (Anm. 20).

<sup>13</sup> Martin Crusius: Annales Svevici. 1595. Pars III. S. 90 f. Deutsche Übersetzung: Schwäbische Chronik. 1733. I. S. 799 f.

- <sup>14</sup> 1847. S. 160.
- <sup>15</sup> J. Hausser: Die Haller Zwietrachten oder der Kampf des Bürgertums gegen das Herrmentum. WFr IX (1872). S. 222 ff. Derselbe: Schwäbisch Hall und seine Umgebung. 1878. S. 13 f.
- <sup>16</sup> WFr VI (1862—1864). S. 222.
- <sup>17</sup> Karl Weller: Hall in der Hohenstaufenzeit. ZwLg 1898. S. 213.
- <sup>18</sup> Anm. 1.
- <sup>19</sup> HStAst J, 1—3 (Handschriften) Nr. 121 a. S. 182 f.
- <sup>20</sup> Julius Gmelin: Geschichte der Reichsstadt Hall und ihres Gebietes. 1896. S. 487.
- <sup>21</sup> Karl-Siegfried Rosenberger: Die Entwicklung des Rates von Schwäbisch Hall bis zum Jahre 1340. WFr NF 30. S. 36 f. (Auszug aus einer iur. Diss. Heidelberg 1951). Sie stützt sich im wesentlichen auf die Abschriften im „Freiheitenbuch“. Dessen Verfasser darf man es nachsehen, wenn sie einmal statt „Ritter“ „Richter“ schrieben. Eine Heranziehung des Or. im HStAst hätte den Irrtum sofort geklärt. Rosenberger begnügt sich, sich über den einsamen „Richter“ zu wundern. Die Arbeit ist ohne Benutzung des HStAst entstanden, das außer im Bestand B 186 auch im Bestand Komburg und anderswo zahlreiches hällisches Material enthält. Hoffentlich steht sie nicht allzulange einer erschöpfenderen Behandlung des Themas im Wege.
- <sup>21a</sup> Wilhelm Hommel: „Geschichte und Schicksal der mittelalterlichen Rathäuser“ in: Das Hällische Rathausbüchlein, herausgegeben von Eduard Krüger. 1955. S. 16/17 zitiert zwar die Urkunde, aber offensichtlich nicht nach dem Original, sondern nach einem Registraturvermerk, so daß er zu einer unrichtigen Darstellung kommt.
- <sup>22</sup> Ausfertigung. Perg. 1 Siegel. HStAst B 186.
- <sup>23</sup> Adolf Diehl: Gemeiner Nutzen im Mittelalter. Nach süddeutschen Quellen. ZwLg 1. 1937. S. 296 ff. Inama-Sternegg hat die Forderung als „abgelernte römische Phrase“ bezeichnet. Ebenda. S. 298.
- <sup>24</sup> Deutsches Rechtswörterbuch. Bd. IV. 1939—1951. S. 87 weist die deutsche Formel früher nur in einer Stelle aus Brünner Rechtsquellen von 1291 nach.
- <sup>25</sup> WirtUB XI. S. 555 (1286 Juni 13). — 1311 Juni 30: HStAst B 186. 1313 Juli 6: HStAst B 352 (Johanniter) U 63. In der letzten Urkunde könnte es sich auch um einen Sohn handeln.
- <sup>26</sup> Die nahe Verwandtschaft wird dadurch dokumentiert, daß sowohl Conrad Veldener wie Ulrich von Gailenkirchen Cleinkunze ihren Bruder nennen: 1311 Juni 30 (Anm. 25), 1316 Mai 22: HStAst B 186. 1317 Mai 26 hat dieser die Namensform Cleiner Kuntze Egen: HStAst B 352 (Johanniter) U 64. Höchstwahrscheinlich ist dieser Kleinkuntz derselbe wie in der Gnadentaler Urkunde von 1303 Dez. 10 (Wibel: Hohenloh. Kirchen- und Reformations-Historie. 1752/53. Bd. I. S. 84). Dann läßt sich dort Walther Egen die Versorgung seiner Tochter Agnes im Kloster Gnadental von seinen vier Söhnen bezeugen, die alle verschiedene Namen tragen: Ulrich von Gailenkirchen, C. Veldener, Walther Schlegel und Kleincunz.
- <sup>27</sup> Hier müßte auf die ertragreichen Forschungen von Hermann Bauer verwiesen werden, etwa: Vom Ursprung der Herren von Stetten. WFr IV. 1857. S. 170 ff. Doch heute ist wohl der Aufenthaltsort der Urkunden nachzuweisen. von Gailenkirchen — von Stetten: 1363 Juli 5 und Aug. 3: HStAst B 186. — Schwiegersohn Konrad von Vellberg: 1345 Nov. 10 (ebenda).
- <sup>28</sup> 1320 Jan. 23: HStAst B 186. Dazu: K. O. Müller: Ein Bücher- und Kirchenschatzverzeichnis der Würzburgischen Benediktinerabtei Komburg. Würzburger Diözesangeschichtsblätter 14/15. 1952/53. S. 309 ff.
- <sup>29</sup> 1333 Febr. 8: HStAst H 51 (Kaiserselekt) U 342.
- <sup>30</sup> Wunder (Anm. 7): S. 34.
- <sup>31</sup> 1351 Jan. 13: HStAst B 375 (Komburg) U 818.
- <sup>32</sup> Es muß zunächst noch auf die nicht ganz korrekten Wiedergaben durch Bossert: WFr X. S. 118 f., Gmelin (Anm. 20): S. 227 ff., und Werner Matti: Verfassung und Wirtschaftspolitik der Saline Schwäbisch Hall bis zum Jahre 1802. Diss. Tübingen 1952. Masch. S. 24 f. verwiesen werden.

- <sup>33</sup> Wunder (Anm. 7) S. 35 vermutet Herkunft aus Heilbronn und Zusammenhang mit den dortigen Gebwin. Es paßt gut dazu, daß einzelne Personen die Namen Gebwin und Sletz zusammenfassen: HeilbronnUB WürttGqu V. 1904. S. 117, 127. Ein Geistlicher Gebwin Sletz kommt 1417, 1424, 1426 vor: GLAK Kopialbuch Nr. 889. Bl. 41, 43, 44.
- <sup>34</sup> 1309 Juni 15: HStAst B 375 (Komburg) U 818. Diese Urkunde ist durch WFr VI. S. 226 mit der falschen Jahreszahl 1307 eingeführt.
- <sup>35</sup> Honhardt: 1399 Mai 25: HStAst B 186. — Nußbaum und Komburg: 1377 Nov. 12: HStAst B 375 S. 26, wo das Regest des Repertoriums als Ersatz für ein verbranntes Diplomatar eintreten muß.
- <sup>36</sup> 1317 Mai 26: HStAst B 352 (Johanniter) U 64.
- <sup>37</sup> 1316 Mai 22: HStAst B 186. Der hier fehlende gute Egen erscheint ein Jahr später wieder im Rat, als dieser vollständiger vertreten ist, vgl. Anm. 36.
- <sup>38</sup> Zwischen 1316 und 1366 finde ich folgende Familien im Besitz des Schultheißenamtes: Unmaß, Philipps-Eberhardt, Lecher, Berler, Schultheiß, Senft, Münzmeister, Kleinkuntz Egen. Den Einzelnachweis, der die Anm. zu stark belasten würde, bitte ich mir zu erlassen. Über den Gerichtssitz dieser Familien siehe unten.
- <sup>39</sup> z. B. 1331 Okt. 31, 1342 Sept. 6: HStAst B 186. 1333 Mai 4: HStAst B 455 (Gnadental) S. 110 (Regest nach verbranntem Kopialbuch). Die Nachrichten beziehen sich auf Heinrich und Konrad Veldner.
- <sup>40</sup> 1323 Nov. 21, 1327 Juli 10 und Aug. 21, 1331 Okt. 31: HStAst B 186. 1335 Jan. 26: HStAst H 14/15 (Diplomatare) Nr. 30. Bl. 169'.
- <sup>41</sup> 1318 Mai 11: HeilbronnUB (Anm. 33) S. 41.
- <sup>42</sup> Martin Crusius: Schwäbische Chronik (Deutsche Ausgabe). 1733. I. S. 941. Crusius, der sonst Widmann, Heroldt und die Senftenchronik benutzt, verfügt auch über eine Anzahl dort nicht nachweisbarer personengeschichtlicher Nachrichten, die ihm seine Haller Beiträger von Totenschildern und Grabsteinen übermittelt haben müssen.
- <sup>43</sup> 1338 Jan. 28: HStAst B 186. 1342 Mai 6: HStAst B 375 (Komburg) U 551/52. 1336 Aug. 29 vermachten Hedewig und Bete, Schwester bzw. Tochter der Gebrüder Berchtold und Utz Sletz, dem neuen Spital Gülden zu Elzhausen: SpitalAH.
- <sup>44</sup> 1372 o. T.: StadtAH Registraturbuch V, I. Bl. 188'.
- <sup>45</sup> Ausfertigung. Perg. 3 Siegel. HStAst B 186. — Abschr. StadtAH Registraturbuch III (Urfehdbuch) Bl. 1'.
- <sup>46</sup> StadtAH (wie Anm. 45).
- <sup>47</sup> Wunder (Anm. 7) Bl. 34 f.
- <sup>48</sup> 1323 Juni 4: HStAst B 186.
- <sup>49</sup> Wunder (Anm. 7) S. 35.
- <sup>50</sup> Anm. 38.
- <sup>51</sup> z. B. Conrad und Engelhart die Unmussen 1364 o. T.: StadtAH Registraturbuch V, I Bl. 189. — Heinrich und Konrad von Tullau 1357 o. T.: wie vorher. 1359 Apr. 8, 1360 März 6, 1362 Nov. 21, 1363 Okt. 16 und Dez. 15: HStAst B 186. — Hans Kleinkuntz 1351 Okt. 5: HStAst B 186. 1352 o. T.: StadtAH Registraturbuch V, I Bl. 189'. 1353 Apr. 3, 1355 Juli 20: HStAst B 186. 1361 Juli 21: HStAst H 14/15 Nr. 30. Bl. 51'. — Konrad Eberhart 1361 Juni 28, 1362 Nov. 21: HStAst B 186. 1361 Juli 21: HStAst H 14/15. Nr. 30. Bl. 51'.
- <sup>52</sup> 1341 Jan. 28: HStAst H 51 (Kaiserselekt) U 422.
- <sup>53</sup> Heinrich von Tullau finde ich 1389 Juli 7 das letzte Mal als Richter erwähnt: HStAst B 186. Konrad ist sicher noch 1373 Juli 18 Richter: ebenda.
- <sup>54</sup> 1368 Apr. 3: HStAst B 186. 1368 Juni 9: StadtAH. 1374 März 1: HStAst B 186.
- <sup>55</sup> Konrad Ummozze: 1365 Mai 7: HStAst B 375 (Komburg) U 336. 1369 Aug. 29: HStAst H 14/15 (Diplomatare) Nr. 30. Bl. 196' f. 1371 Dez. 8: StadtAH. — der Unmüssin Sitz: 1372 Juli 23: StadtAH. — Ummozzin verstorben: 1385 Nov. 28: HStAst B 186. — Peter Unmuße: 1396 Sept. 23: SpitalAH Kopialbuch II. Bl. 116. — Von den durch Wunder (Anm. 7) S. 629 bis zum Jahre 1403 noch nachgewiesenen Unmuß gehört der Schneider sicher nicht in die ritterliche Familie. Sollten die anderen das tun, würden sie Verarmung und Zurücktreten der Familie unterstreichen, die oben gegebenen Daten allerdings um ein Jahrzehnt verschieben.

- <sup>56</sup> 1371 Juni 28: StadtAH.
- <sup>57</sup> z. B. 1385 Juli 3: HStAst B 186.
- <sup>58</sup> Wunder (Anm. 7): Nr. 4509.
- <sup>59</sup> 1367 Aug. 17 und Aug. 31, 1368 Jan. 22: HStAst B 186.
- <sup>60</sup> 1370 Mai 22, 1376 Juli 19: HStAst B 186.
- <sup>61</sup> 1376 Juli 11: HStAst B 186. — Eitel Eberhart 1394: HStAst B 375 (Komburg) U 419.
- <sup>62</sup> Anm. 2.
- <sup>63</sup> Auf diese Regelung verweist Glaser (Anm. 19) und nach ihm Gmelin (Anm. 20).
- <sup>64</sup> Nur einige Beispiele aus Hall: Zur Widmann-Datierung 1261 vermerkt eine andere Chronik: „alii 1226“ (HStAst J 1—3, Handschriften) Nr. 121 b. Bl. 75. — Der Anfänger der Senftchronik, Gabriel Senft, legt eine in das Jahr 1304 gehörige Johannerurkunde nach 1204. Dieser Datierung folgt noch Paul Schwarz: WFr 46. 1962. S. 17. Über Daten Widmanns vgl. Kolb (Anm. 1) S. 103, 110, 115, 183 usw. Selbst der sonst recht korrekte Haspel (*De centena sublimi Suevo Halensi*. Diss. 1761. S. 17, 21) setzte eine nach 1236 anzusetzende Franziskanerurkunde in das Jahr 1000 und mußte sich daher den Kopf zerbrechen, wie man die *fratres minores* dort umdeuten könne. Vgl. auch meine Datierung der großen Brunst: *ZwLg* 1963 S. 241 ff.
- <sup>65</sup> Der Einzelnachweis für das oben Gesagte muß unterbleiben. Er würde den Rahmen einer Schlußbemerkung sprengen.
- <sup>66</sup> 1402 Dez. 13, 1403 Febr. 17, 1403 Juni 15: HStAst B 186.